

PRODUKTBESCHREIBUNG

Ersatzenergie GK

Preisregelung: Ersatzenergie GK 2022

Preise gültig ab: 01.01.2022

für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch größer 10.000 kWh.

Die nachstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich sondervertraglicher Vereinbarungen über die Stromversorgung der elektrischen Anlagen des Kunden mit der Allgäuer Überlandwerk GmbH (AÜW).

Für die Lieferung von elektrischer Energie, die erforderlichen Netzdienstleistungen und die Messung werden je Anlage und je Messstelle berechnet:

- ein Energiepreis für die gelieferte Wirkarbeit
- die jeweils gültigen und veröffentlichten Netzentgelte des jeweiligen Netzbetreibers
- die jeweils gültigen Kosten für den Messstellenbetrieb des zuständigen Messstellenbetreibers
- Abgaben, Steuern und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen

Energiepreis

Hochtarif und Niedertarif (HT und NT)

21,50 ct/kWh

Netzentgelte

Die jeweils gültigen und veröffentlichten Netzentgelte (Leistungspreis, Arbeitspreis, Trafomiete und Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel) sowie die Abrechnungskosten des jeweiligen Netzbetreibers der jeweiligen Anschlussstelle werden separat berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis des vorangegangenen Liefermonats.

Bei Lieferung in der Hochspannung oder Mittelspannung und Messung auf der Mittelspannungsseite oder Niederspannungsseite wird auf die Abnahmewerte ein Zuschlag der ausgewiesenen Höhe des jeweiligen Netzbetreibers berechnet.

Kosten Messstellenbetrieb

Die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie eventuelle sonstige Zusatzleistungen werden gemäß den Bedingungen durch den jeweiligen Messstellenbetreiber verrechnet.

Blindarbeit

Die Blindmehrarbeit wird gemäß den Bedingungen durch den jeweiligen Netzbetreiber verrechnet.

Abgaben, Steuern und sonstige Belastungen

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß den Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers verrechnet.

Stromsteuer

Die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz ist in den Arbeitspreisen nicht enthalten und wird mit ihrem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Regel-Steuersatz ab 01.01.2003 beträgt 2,05 ct/kWh.

Sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Die Belastungen in der jeweiligen Höhe aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz; EEG)“ und dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz; KWK-G)“, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage nach § 18 Abs. 1 Abschaltverordnung (AbLaV), sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Umsatzsteuer

Das Entgelt für Stromlieferungen einschließlich der jeweils gültigen Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz und der Belastungen durch EEG, KWK-G, § 19 und Offshore-Haftungsumlage sowie Umlage nach § 18 Abs. 1 (AbLaV), ist Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes - Mehrwertsteuer - auf welches der jeweilige gesetzliche Umsatzsteuersatz aufgeschlagen wird.

Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt nach Stand 01.01.2007 19 %.

Allgemeine Preisänderung

Sollten nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für das AÜW verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die Strompreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für das AÜW Wirkungen entfaltet, in jedem Falle jedoch erst nach einer entsprechenden Mitteilung des AÜW. Diese Regelung gilt insbesondere für gesetzliche oder behördliche Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie aus Emissionshandel oder zweckähnliche Vorschriften durch den Gesetzgeber oder den Behörden zur Energielieferung oder zur Systemnutzung.

AÜW ist außerdem bei Änderung der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat das Recht, bei einer marktbedingten Preiserhöhung den Stromliefervertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.